

benpauschale (→ 20.2.2.) im Rahmen der Lohnverrechnung bemessungsgrundlagenmindernd zu berücksichtigen. Weitere Freibeträge (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen; → 20.2.) kann der Arbeitnehmer im Rahmen der Veranlagung geltend machen (→ 20.).

Hinweis: Freibeträge (Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen; → 20.2.) mindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Davon zu unterscheiden sind **Absetzbeträge**, welche die ermittelte Lohnsteuer reduzieren (→ 6.4.2.4.).

*) Kein Abzug bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Lohnsteuer anhand der Lohnsteuer-Effektivtabellen (da das Werbungskostenpauschale und das Sonderausgabenpauschale bereits in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet sind; → 6.4.2.2.).

① Sachbezüge sind mit einem Geldwert anzusetzen (→ 9.2.2.).

② **Nicht steuerbar** sind Leistungen des Arbeitgebers, die den Besteuerungsbestimmungen des EStG überhaupt nicht unterliegen; in der Praxis werden diese Leistungen i. d. R. auch als „steuerfreie“ Bezüge bezeichnet.

Steuerfrei sind jene Bezugsarten, die zwar dem EStG unterliegen, aber auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen von der Lohnsteuer befreit sind.

③ Siehe dazu auch Punkt 7.

④ Dazu zwei **Beispiele**:

Anspruch lt. Kollektivvertrag	€ 1.750,00
tatsächlich ausbezahlter Lohn	€ 1.600,00
zugeflossene Bezüge	€ 1.600,00

Anspruch lt. Kollektivvertrag	€ 1.750,00
tatsächlich ausbezahlter Lohn	€ 1.880,00
zugeflossene Bezüge	€ 1.880,00

⑤ Abzüglich der darauf entfallenden Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung.

6.4.2.2. Berechnung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (Effektiv-Tarif-Lohnsteuertabelle, Absetzbeträge)

Die Lohnsteuer für laufende Bezüge (die Tariflohnsteuer, Lohnsteuer nach Tarif) kann entweder durch Hochrechnung der Bemessungsgrundlage auf einen Jahresbetrag unter Anwendung des im EStG definierten Einkommensteuertarifs oder direkt unter Verwendung der sog. „**Effektiv-Tarif-Lohnsteuertabelle**“ ermittelt werden. Letztgenannte Methode hat den Vorteil, dass keine Hochrechnung auf einen Jahresbetrag erforderlich ist.

Beim Ermitteln der Lohnsteuer

sind der jeweilige Lohnzahlungszeitraum (täglich, monatlich) sowie	sind etwaige lohnsteuermindernde Absetzbeträge* in nachstehender Reihenfolge <ul style="list-style-type: none"> ● Familienbonus Plus ● Alleinverdienerabsetzbetrag inkl. Kinderzuschlag, ● Alleinerzieherabsetzbetrag inkl. Kinderzuschlag ● Verkehrsabsetzbetrag⁴⁶ ● Pendlereuro (→ 6.4.2.4.)
---	--

zu beachten.

*) Hinweis: Angeführt sind ausschließlich jene Absetzbeträge, die der Arbeitgeber bei Vorliegen der Voraussetzungen direkt im Rahmen der Personalverrechnung berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen weitere Absetzbeträge, die ausschließlich im Rahmen der Veranlagung (→ 20.) beantragt werden können (z. B. Unterhaltsabsetzbetrag).

Beginnt und/oder endet ein Dienstverhältnis während eines Kalendermonats, so ist der Lohnzahlungszeitraum der **Kalendertag**. In allen **anderen Fällen** ist der Lohnzahlungszeitraum der **Kalendermonat**. Ausgenommen davon sind bestimmte Bezüge im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienstverhältnisses (z. B. die Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, siehe dazu Seite 346).

Absetzbeträge reduzieren – im Gegensatz zu Freibeträgen, welche die Bemessungsgrundlage mindern – direkt die **errechnete Lohnsteuer**. Der Familienbonus Plus wird dabei als erster Absetzbetrag von der errechneten Steuer abgezogen. Er kann jedoch maximal bis zum Betrag der tarifmäßigen Steuer in Ansatz gebracht werden, weshalb durch ihn kein Steuerbetrag unter null zu Stande kommt. Durch alle anderen Absetzbeträge kann es zu einer Einkommensteuer unter null und in Folge bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen insoweit zu einer Rückerstattung von SV-Beiträgen bzw. bestimmten Absetzbeträgen im Rahmen der Veranlagung (→ 20.) kommen.

⁴⁶ Der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von € 400,00 steht allen Arbeitnehmern zu. Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale (→ 6.4.2.4.), erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag von € 400,00 auf € 690,00, wenn das Einkommen € 12.200,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen Einkommen von € 12.200,00 und € 13.000,00 gleichmäßig einschleifend auf € 400,00.

Wichtiger Hinweis: Ergibt sich bei der Berechnung der Lohnsteuer ein **Minusbetrag**, bleibt dies in der Personalverrechnung ohne Auswirkung. In diesem Fall ist die **Lohnsteuer mit null** anzusetzen. Davon unabhängig sind die in der Personalverrechnung berücksichtigten Absetzbeträge (und Freibeträge) grundsätzlich am Lohnkonto sowie am Jahreslohnzettel (→ 17.4.2.) anzuführen, auch soweit diese auf die Lohnsteuerberechnung keine Auswirkung haben. Eine Ausnahme davon besteht für den Familienbonus Plus, der nur in jener Höhe anzugeben ist, in der er sich tatsächlich steuermindernd ausgewirkt hat.

Der **Familienbonus Plus** (auch „FABO+“) steht für Kinder, für die **Familienbeihilfe** gewährt wird und die sich ständig in einem **Mitgliedstaat der EU oder des EWR bzw. der Schweiz** aufhalten, zu und beträgt

- bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, für jeden Kalendermonat € 125,00 (das sind maximal € 1.500,00 pro Jahr),
- nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (sofern weiterhin ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht), für jeden Monat € 41,68 (das sind maximal € 500,00 pro Jahr). Zur möglichen Indexierung siehe unten.

Der Familienbonus Plus kann entweder vom Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe)Partner bzw. – sofern für das Kind Unterhalt geleistet wird – vom Familienbeihilfenberechtigten oder dem Unterhaltsleistenden (mit Unterhaltsabsetzbetrag) **in voller Höhe** beantragt werden oder zwischen den genannten Personen **im Verhältnis 50:50 aufgeteilt** werden. Die Aufteilung ist dem Arbeitgeber bekannt zu geben.

Können Niedrigverdiener mit Anspruch auf Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag aufgrund einer geringen oder fehlenden Lohnsteuerbelastung wenig oder nicht vom Familienbonus Plus profitieren, steht diesen ein **Kindermehrbetrag** von bis zu € 250,00 pro Jahr im Rahmen der Veranlagung zu (→ 20.).

Alleinverdiener ist,	Voraussetzung ist, dass der (Ehe)Partner
<ul style="list-style-type: none"> ● wer mindestens ein Kind ① hat und ● mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder ein (im „Partnerschaftsbuch“) eingetragener Partner ist und ● von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ● wer mindestens ein Kind ① hat und ● mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft lebt. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Einkünfte von höchstens € 6.000,00 jährlich erzielt (= Zuverdienstgrenze) ②.
<p style="text-align: center;">Alleinerzieher ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● wer mindestens ein Kind ① hat und ● mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt. 	

① Für Zwecke des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrags gilt als Kind nur, für das dem Arbeitnehmer oder seinem (Ehe)Partner

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag (und damit auch die österreichische Familienbeihilfe) zusteht.

Für die Geltendmachung des Familienbonus Plus besteht diese zeitliche Vorgabe nicht.

② Der Betrag, der mit der Zuverdienstgrenze zu vergleichen ist (Vergleichsbetrag), ist im Regelfall wie folgt zu ermitteln:

Jährlicher Bruttobezug (inkl. Sonderzahlungen)

- steuerfreie Bezugsbestandteile (→ 7.)
- steuerfreie bzw. nicht besteuerte sonstige Bezüge (→ 11.3.2.)
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge (→ 8.2.2.)
- Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Pendlerpauschale (→ 6.4.2.4.)
- Sonstige Werbungskosten, zumindest das jährliche Werbungskostenpauschale (→ 20.2.1.)
- + Wochengeld (→ 15.3.)

= **Vergleichsbetrag**

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (inkl. des [der] Kinderzuschlags[-zuschläge]) bewirkt eine **direkte Lohnsteuerersparnis**.

Wirkt sich **bei geringen Einkünften** der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag nicht aus, werden diese Absetzbeträge im Weg der Veranlagung gutgeschrieben (→ 20.3.5.).

Für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher stehen pro Kalenderjahr folgende Absetzbeträge zu (zur möglichen Indexierung siehe nachstehend):

€ 364,00	+	€ 130,00	=	€ 494,00
€ 364,00	+	€ 130,00 + € 175,00	=	€ 669,00
€ 364,00	+	€ 130,00 + € 175,00 + € 220,00	=	€ 889,00 ⁴⁷ .

Kinderzuschläge für das

<i>Basisbetrag</i>	<i>1. Kind</i>	<i>2. Kind</i>	<i>3. Kind</i>	<i>AVAB/AEAB</i>
--------------------	----------------	----------------	----------------	------------------

AVAB = Alleinverdienerabsetzbetrag

AEAB = Alleinerzieherabsetzbetrag

Für **Kinder in anderen Mitgliedstaaten der EU, Staaten des EWR sowie der Schweiz** werden der Familienbonus Plus sowie der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag anhand der tatsächlichen Lebenshaltungskosten **indexiert**. Für **Kinder außerhalb dieser Staaten** steht **kein** Familienbonus Plus und kein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zu.

Der **Arbeitnehmer muss** das Vorliegen der Voraussetzungen für **den Familienbonus Plus und/oder den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** auf einem (beim Finanzamt erhältlichen bzw. unter www.bmf.gv.at abrufbaren) amtlichen Vordruck (Formular E 30) **erklären**. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung zum Lohnkonto zu nehmen. Alternativ können die genannten Absetzbeträge auch erst im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Änderungen der Verhältnisse muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber **innerhalb eines Monats** über einen amtlichen Vordruck (Formular E 31) **melden**. Ab dem Zeitpunkt der Meldung über die Änderung der Verhältnisse hat der Arbeitgeber den Familienbonus Plus und/oder Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag nicht mehr oder in geänderter Höhe zu berücksichtigen.

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber den Inhalt der Erklärung zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht gesondert zu prüfen. Er darf allerdings den Familienbonus Plus und/oder Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag **nicht berücksichtigen**, wenn die Angaben des Arbeitnehmers offenkundig, also ohne weitere Ermittlungen, als unrichtig erkennen musste.

⁴⁷ Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um € 220,00.

Beispiel**für die Ermittlung der Lohnsteuer anhand der Effektiv-Tarif-Lohnsteuertabelle ohne FABO+⁴⁸****Angaben:**

- Monatliche Abrechnung
- Bemessungsgrundlage: € 1.470,00
- Kein AVAB/AEAB/FABO+

Lösung:

Monatslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer (Beträge in €) ohne FABO+							
Monatslohn ⁴⁹ bis	Grenzsteuer- satz	Abzug ohne AVAB/AEAB	Abzug mit AVAB/AEAB*				
			mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 Kindern
1.066,00	0 %						
1.516,00	25,00 %	266,50	307,67	322,25	340,58	358,92	377,25
2.599,33	35,00 %	418,10	459,27	473,85	492,18	510,52	528,85
5.016,00	42,00 %	600,05	641,22	655,80	674,14	692,48	710,81
7.516,00	48,00 %	901,01	942,18	956,76	975,10	993,434	1.011,77
83.349,33	50,00 %	1.051,33	1.092,50	1.107,08	1.125,42	1.143,76	1.162,09
darüber	55,00 %	5.218,80	5.259,97	5.274,55	5.292,88	5.311,22	5.329,55

*Indexierung von AVAB/AEAB, falls das Kind in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz wohnt.

Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Abzugsbetrag für jedes weitere Kind um € 18,333.

AVAB = Alleinverdienerabsetzbetrag

AEAB = Alleinerzieherabsetzbetrag

Bemessungsgrundlage € 1.470,00

48 Pro Kind, für das Familienbonus Plus zusteht, reduziert sich die mittels Lohnsteuertabelle ermittelte Lohnsteuer um weitere € 125,00 (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bzw. € 41,68 (ab dem Folgemonat nach dem vollendeten 18. Lebensjahr) oder die Hälfte davon. Obwohl der Familienbonus Plus als erster Absetzbetrag (noch vor Verkehrsabsetzbetrag und AVAB/AEAB) von der Steuer abgezogen wird, ist die Verwendung der hier abgedruckten Lohnsteuertabelle auch bei Vorliegen eines Familienbonus Plus für die Lohnsteuerberechnung im Rahmen der Personalverrechnung möglich, da der Arbeitgeber keine „Negativsteuer“ berücksichtigt (kein Steuerbetrag unter null). Die Reihenfolge der Absetzbeträge ist dabei nicht von Relevanz. Bei der Ausstellung eines Jahreslohnzettels (→ 17.4.2.) ist jedoch nur jener Betrag des Familienbonus Plus anzugeben, der die Steuer im Rahmen der Personalverrechnung tatsächlich vermindert hat. Hierfür ist die Reihenfolge der Berücksichtigung der Absetzbeträge jedenfalls einzuhalten, sodass bei einer Lohnsteuer von insgesamt unter null die abgedruckte Lohnsteuertabelle nicht verwendet werden kann (siehe dazu jedoch die Lohnsteuertabelle weiter unten in diesem Kapitel).

49 Monatslohn (monatliche Bemessungsgrundlage) = Bruttobezug abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Freibeträge (jedoch vor Abzug von Werbungskostenpauschbetrag und Sonderausgabenpauschbetrag). Neben Werbungskostenpauschale und Sonderausgabenpauschale ist auch der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von € 400,00 pro Jahr in der Tabelle berücksichtigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag ist in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Das Einkommen ist der entsprechenden Zeile zuzuordnen (in diesem Beispiel ist das die Zeile bis 1.516,00); aus dieser Zeile sind der Grenzsteuersatz und der Abzug abzulesen.

€ 1.470,00 x 25 %	= €	367,50
abzüglich Abzug	– €	266,50
Lohnsteuer	= €	101,00
gerundet ⁵⁰	= €	101,00 ⁵¹

Beispiel

für die Ermittlung der Lohnsteuer anhand der Effektiv-Tarif-Lohnsteuertabelle ohne FABO+⁵²

Angaben:

- Abrechnung für 17 Lohnsteuertage
- Bemessungsgrundlage: € 1.153,84
- Kein AVAB/AEAB/FABO+

Lösung:

Tageslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer (Beträge in €) ohne FABO+							
Tageslohn bis ⁵³	Grenzsteuersatz	Abzug ohne AVAB/AEAB	Abzug mit AVAB/AEAB*				
			mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 Kindern
35,53	0%						
50,53	25,00%	8,883	10,256	10,742	11,353	11,964	12,575
86,64	35,00%	13,937	15,309	15,795	16,406	17,017	17,628
167,20	42,00%	20,002	21,374	21,860	22,472	23,083	23,694
250,53	48,00%	30,034	31,406	31,892	32,503	33,114	33,726
2.778,31	50,00%	35,044	36,417	36,903	37,514	38,125	38,736
darüber	55,00%	173,960	175,332	175,818	176,429	177,041	177,652

*Indexierung von AVAB/AEAB, falls das Kind in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz wohnt.

Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Abzugsbetrag für jedes weitere Kind um € 0,611.

AVAB = Alleinverdienerabsetzbetrag

AEAB = Alleinerzieherabsetzbetrag

- 50 Die so ermittelte Lohnsteuer ist ev. kaufmännisch auf volle Cent zu runden. Maßgebend für den Rundungsvorgang ist die **dritte Nachkommastelle**.
- 51 Falls Anspruch auf einen Pendlereuro gegeben ist, verringert sich der Betrag der Lohnsteuer um den Betrag des Pendlereuros (-> 6.4.2.4.).
- 52 Pro Kind, für das Familienbonus Plus zusteht, reduziert sich die mittels Lohnsteuertabelle ermittelte Lohnsteuer um weitere € 4,167 (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bzw. € 1,389 (ab dem Folgemonat nach dem vollendeten 18. Lebensjahr) oder die Hälfte davon. Siehe auch Fußnote 48.
- 53 Tageslohn (tägliche Bemessungsgrundlage).

€ 1.153,84 : 17 = € 67,87 (tägliche Bemessungsgrundlage) Bemessungsgrundlage € 67,87

Das Einkommen ist der entsprechenden Zeile zuzuordnen (in diesem Beispiel ist das die Zeile bis 86,64); aus dieser Zeile ist der Grenzsteuersatz und der Abzug abzulesen.

€ 67,87 x 35 %	= €	23,755
abzüglich Abzug	- €	13,937
tägliche Lohnsteuer	= €	9,818
gerundet ⁵⁴	= €	9,82
17-tägige Lohnsteuer € 9,82 x 17	= €	166,94 ⁵⁵

Beispiel

für die Ermittlung der Lohnsteuer anhand der Effektiv-Tarif-Lohnsteuertabelle mit FABO+

Angaben:

- Monatliche Abrechnung
- Bemessungsgrundlage: € 1.970,00
- Variante 1: FABO+ (100%) und AVAB für 1 Kind bis 18. Lebensjahr
- Variante 2: FABO+ (100%) und AVAB für 3 Kinder bis 18. Lebensjahr

Lösung:

Monatslohn ⁵⁶ bis	Grenzsteuersatz	Abzug ohne Absetzbeträge
932,68	0%	
1.516,00	25,00%	233,17
2.599,33	35,00%	384,77
5.016,00	42,00%	566,72
7.516,00	48,00%	867,68
83.349,33	50,00%	1.018,00
darüber	55,00%	5.185,47

54 Die so ermittelte Lohnsteuer ist kaufmännisch auf volle Cent zu runden. Maßgebend für den Rundungsvorgang ist die dritte Nachkommastelle.

55 Falls Anspruch auf einen Pendlereuro gegeben ist, verringert sich der Betrag der Lohnsteuer um den Betrag des (ev. gedrittelten) Pendlereuros (→ 6.4.2.4.).

56 Monatslohn (monatliche Bemessungsgrundlage) = Bruttobezug abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Freibeträge (jedoch vor Abzug von Werbungskostenpauschbetrag und Sonderausgabenpauschbetrag).

In weiterer Folge sind Absetzbeträge in der angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen:

Absetzbetrag	Höhe (pro Monat)
● Familienbonus Plus (FABO+):*	€ 125,00 pro Kind bzw. € 41,68 pro Kind (ab Vollendung 18. Lj.) bzw. der jeweils indexierte Betrag
● Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB/AEAB):*	€ 41,17 für ein Kind bzw. € 55,75 für zwei Kinder € 18,33 für jedes weitere Kind bzw. die jeweils indexierten Beträge
● Verkehrsabsetzbetrag (VAB):	€ 33,33 (individuell bei erhöhtem VAB)
● Pendlereuro (P€):*	individuell

*) Sofern die Voraussetzungen für eine Geltendmachung erfüllt sind.

) **Hinweis: Es handelt sich dabei um keine offizielle Tabelle des BMF. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Bemessungsgrundlage € 1.970,00

Das Einkommen ist der entsprechenden Zeile zuzuordnen (in diesem Beispiel ist das die Zeile bis 2.599,33); aus dieser Zeile sind der Grenzsteuersatz und der Abzug abzulesen.

Variante 1:

€ 1.970,00 x 35%	= €	689,50
abzüglich Abzugsbetrag	- €	384,77
abzüglich FABO+	- €	125,00
abzüglich AVAB	- €	41,17
abzüglich VAB	- €	33,33
Lohnsteuer	= €	105,23
gerundet ⁵⁷	= €	105,23

Variante 2:

€ 1.970,00 x 35%	= €	689,50
abzüglich Abzugsbetrag	- €	384,77
Zwischensumme	= €	304,73
abzüglich FABO+	- €	304,73
Lohnsteuer	= €	0,00 ⁵⁸

57 Die so ermittelte Lohnsteuer ist ev. kaufmännisch auf volle Cent zu runden. Maßgebend für den Rundungsvorgang ist die **dritte Nachkommastelle**.

58 AVAB und VAB wirken sich im Rahmen der Personalverrechnung in Variante 2 nicht mehr aus, können jedoch im Rahmen der Veranlagung zu einer Lohnsteuer unter null und damit insoweit zu einer Rückerstattung des AVAB bzw. von SV-Beiträgen führen (→ 20.3.5.).

Beispiel

für die Ermittlung der Lohnsteuer anhand der Effektiv-Tarif-Lohnsteuertabelle mit FABO+

Angaben:

- Abrechnung für 17 Lohnsteuertage
- Bemessungsgrundlage: € 1.570,00
- FABO+ (100%) und AEAB für 2 Kinder bis 18. Lebensjahr

Lösung:

Tageslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer (Beträge in €) ohne Absetzbeträge		
Tageslohn ⁵⁹ bis	Grenzsteuersatz	Abzug ohne Absetzbeträge
31,089	0%	
50,53	25,00%	7,772
86,64	35,00%	12,826
167,20	42,00%	18,891
250,53	48,00%	28,923
2.778,31	50,00%	33,933
darüber	55,00%	172,849

In weiterer Folge sind Absetzbeträge in der angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen:

Absetzbetrag	Höhe (pro Tag)
Familienbonus Plus (FABO+):*	€ 4,167 pro Kind bzw. € 1,389 pro Kind (ab Vollendung 18. Lj.) bzw. der jeweils indexierte Betrag
Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB/AEAB):*	€ 1,372 für ein Kind bzw. € 1,858 für zwei Kinder € 0,611 für jedes weitere Kind bzw. die jeweils indexierten Beträge
Verkehrsabsetzbetrag (VAB):	€ 1,111 (individuell bei erhöhtem VAB)
Pendlereuro (P€):*	individuell

*) Sofern die Voraussetzungen für eine Geltendmachung erfüllt sind.

) **Hinweis: Es handelt sich dabei um keine offizielle Tabelle des BMF. Rundungsdifferenzen sind möglich.

⁵⁹ Tageslohn (tägliche Bemessungsgrundlage).